

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Zürich, 8. Juni 2015

Anhörung Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz - Arbeitszeiterfassung

Sehr geehrter Herr Zürcher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) einzureichen.

1. Legitimation und Betroffenheit

Im Swico sind mehr als 420 Anbieter aus den Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie Unterhaltungselektronik organisiert. Sie beschäftigen zusammen mehr als 36'000 Personen und erwirtschaften einen Umsatz von über 20 Milliarden Franken. Der Swico vertritt die Interessen dieser Branchen bei Politik, Verwaltung und NGOs.

In den Branchen, deren Interessen der Swico vertritt, hat sich die Organisation der Arbeit in den letzten Jahren unter anderem aufgrund der technologischen Entwicklung sehr stark verändert. Selbstständiges, kreatives und mobiles Arbeiten haben massiv an Bedeutung gewonnen. Ferner sind die meisten dieser Firmen dem Arbeitsgesetz unterstellt. Damit sind unsere Mitglieder von dieser Anhörungsvorlage unmittelbar betroffen.

2. Vernehmlassung

2.1 Grundsätzliche Bemerkung

Wir begrüßen, dass eine Einigung der Sozialpartner betreffend das schon über lange Zeit kontrovers diskutierte Thema Arbeitszeiterfassung zustande gekommen ist und danken den Beteiligten für das diesbezügliche Engagement.

2.2 Verzicht auf Arbeitszeiterfassung (Art. 73a ArGV 1)

Zur Möglichkeit des Verzichts auf Grundlage eines GAV äussern wir uns nicht. Für unsere Branche besteht kein GAV und ist auch zukünftig keiner zu erwarten, unter anderem aufgrund des tiefen bis inexistenten Organisationsgrades der Arbeitnehmer.

2.3 Vereinfachte Arbeitszeiterfassung (Art. 73b ArGV 1)

Vorgeschlagen wird, dass die betriebliche Arbeitnehmervertretung mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren kann, dass Mitarbeitende, die ihre Arbeitszeiten weitgehend selber festsetzen können, nur die täglich geleisteten Arbeitsstunden - ohne Pausen oder die Lage der Arbeitszeit - erfassen müssen. Gemäss erläuterndem Bericht des SECO (S. 5) ist das Kriterium der gewissen Autonomie in der Arbeitszeitfestsetzung erfüllt, wenn über einen signifikanten Teil der Arbeitszeit, d.h. mindestens ein Viertel (Richtwert) frei verfügt werden kann. Nur gleitende Arbeitszeiten zu haben, erfülle dieses Kriterium nicht.

Der Autonomiebegriff wird vom SECO im Bericht zu eng ausgelegt. Im heutigen Arbeitsalltag ist das Jahresarbeitszeitmodell weit verbreitet und von grosser Relevanz. Wir fordern, dass in den Erläuterungen explizit anerkannt wird, dass Arbeitnehmenden mit Jahresarbeitszeit diese geforderte Arbeitszeitautonomie zukommt.

Die Vereinbarung betreffend die „vereinfachte Arbeitszeiterfassung“ im Sinne von Art. 73b Abs. 2 muss Folgendes festlegen: die besonderen Arbeitnehmerkategorien, für welche die vereinfachte Arbeitszeiterfassung gilt, besondere Bestimmungen zur Einhaltung der Arbeitszeit- und Ruhezeitbestimmungen sowie ein paritätisches Verfahren, mit dem die Einhaltung der Vereinbarung überprüft wird. Auch die vereinfachte Arbeitszeiterfassung stützt sich auf das kollektive Element. Als formelle Voraussetzung wird eine kollektive Vereinbarung verlangt (vgl. Titel 3.2.1 des Berichts). Falls noch keine Arbeitnehmervertretung besteht, wird im Bericht vorgeschlagen, dass einen Personalkommission gemäss Art. 5-7 Mitwirkungsgesetz oder sogar eine Projektgruppe ad hoc durch die Mitarbeitenden bestimmen zu lassen (Bericht, S. 5).

Die vorgeschlagene „vereinfachte Arbeitszeiterfassung“ kann keinesfalls als erleichterte Arbeitszeiterfassung bezeichnet werden. Im Gegenteil, es werden dadurch neue schwerfällige Abläufe und Prozesse geschaffen. Wir fordern, gestützt auf die aktuell in Kraft stehende Weisung zur Arbeitszeiterfassung, dass - anstelle einer kollektiven - der Abschluss einer individuellen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer als ausreichend anerkannt wird.

2.4 Revisionsbedarf

Das Arbeitsgesetz entspricht in seiner heutigen Form in keiner Weise mehr den Anforderungen, die nicht etwa die Arbeitgeber, sondern primär die Arbeitnehmenden heute an eine moderne Arbeitsorganisation stellen: Diese wünschen gerade in wissensbasierten Branchen wie der ICT-Wirtschaft weitgehende Flexibilität. Diese kann ihnen im aktuellen regulatorischen Umfeld der Arbeitgeber jedoch nicht einräumen, ohne das Gesetz zu verletzen oder massive Mehrkosten auszulösen. Es muss daher dringend nach Lösungen gefunden werden, den Schutz der Arbeitnehmenden mit den technologischen Möglichkeiten und den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden nach Flexibilität und Ortsunabhängigkeit in Einklang zu bringen. Dass

es durchaus Arbeitsverhältnisse gibt, bei denen diese Bedürfnisse weniger ausgeprägt sind als in der ICT-Wirtschaft (und vielen anderen Branchen), darf kein Grund sein, die dringend erforderliche Gesetzesrevision noch länger aufzuschieben.

3. Fazit

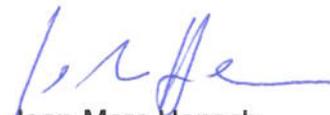
Zum Entwurf betreffend Möglichkeit des Verzichts auf Arbeitszeiterfassung auf Grundlage eines GAV äussern wir uns nicht, da dies für die ICT-Branche nicht in Frage kommt.

Der Vorschlag für die vereinfachte Arbeitszeiterfassung beruht desgleichen auf einem kollektiven Element und ist in dieser formell überfrachteten Form abzulehnen. Die Auslegung des SECO im erläuternden Bericht zur erforderlichen Autonomie in der Arbeitszeitfestsetzung ist zu eng sowie nicht praktikabel und bringt viel unnötigen bürokratischen Aufwand mit sich.

Aus all diesen Gründen ist baldmöglichst eine Revision des Arbeitsgesetzes einzuleiten und die gesetzliche Grundlage zur Arbeitszeiterfassung an die Realitäten der heutigen Arbeitswelt anzupassen.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder im Voraus für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swico



Jean-Marc Hensch
Geschäftsführer



Christa Hofmann
Head Regulatory Affairs